

# BLÄTTER

für

## Jüdische Geschichte und Litteratur.

Unter Mitwirkung namhafter Gelehrter

herausgegeben von **Dr. L. Löwenstein.**

Erscheint jeden Monat in der Stärke von mindestens einem Bogen. — Alle für diese Beilage bestimmten Manuscripte und Anfragen sind an Herrn Bezirks-Rabbiner **Dr. Löwenstein, Mosbach (Baden)** zu richten.

Beilage zu *No.* 17 des „Israelit“ in Mainz.

### Die Geschichte der Juden in Monheim.\*)

Von **A. Friedmann** in Ingolstadt.

Auch das schwäbische Städtchen Monheim hatte schon einmal einige Jahrzehnte lang eine jüdische Gemeinde. Damals gehörte Monheim zu dem Herzogtum Neuburg<sup>1)</sup>. Der Herzog Johann Wilhelm von Neuburg (1690—1716) erteilte am 1. September 1697 dem Juden Israel Alexander die Erlaubnis,

\*) Die zu dieser Arbeit erforderlichen Akten wurden mir durch gefl. Vermittlung des Herrn Bürgermeisters Dirr in Monheim von dem dortigen Stadtmagistrate frdl. überlassen; eine Urkunde verdanke ich der Güte des Herrn kgl. geistlichen Rates Dr. Weissenhagen in Monheim.

Hiefür sei an dieser Stelle mein verbindlichster Dank ausgesprochen.

<sup>1)</sup> Dieses gehörte, seitdem das deutsche Reich unter Kaiser Maximilian I. im Jahre 1512 in zehn Kreise geteilt worden war, zum bayerischen Kreise und zerfiel in zwei Teile, in den westlichen zwischen Bayern, Schwaben und Franken an der obern Donau, und in den östlichen im Nordgau, d. i. in dem über der Donau gegen Norden liegenden Bayernlande und wurde gemeinlich „der Maingau“ genannt. Der westliche Teil bestand aus den Städten: Neuburg a. D., der Haupt- und Residenzstadt des Herzogtums, welches daher auch Pfalz-Neuburg („die junge Pfalz“) oder Fürstentum Neuburg genannt wird, ferner aus Lauingen, Höchstädt, Gundelfingen und Monheim; aus den Märkten: Burgheim, Reichertshofen und Rennertshofen. Der östliche Teil des Herzogtums oder der Nordgau umfasste die Städte: Schwandorf, Sulzbach, Weiden u. e. a., die Marktflecken: Allersberg, Floss, Parkstein, Regenstau, Vohenstrauß u. e. a. (Vgl. J. M. Beitelrock, Geschichte d. Herzogtums Neuburg oder d. jungen Pfalz, IV. Abt. Aschaffenburg 1867.)

mit seinen vier Söhnen: Alexander, Scheile,<sup>2)</sup> Moses und Nathan und seinem Tochtermann Löw (Levy) Beer in Monheim Wohnung zu nehmen, soferne die Genannten, welche alle sechs eigenen Haushalt führten, am 1. September jeden Jahres je 30 Reichsthaler oder 45 Gulden Schutzgeld an die herzogliche Kasse entrichteten. Diese Konzession erstreckte sich zunächst auf fünf Jahre. In einem Reskripte der kurfürstlichen Hofkammer an den Landrichter zu Monheim, den Grafen von Kreith, vom 1. September 1697 wurde dies der Einwohnerschaft Monheims zur Kenntnis gebracht. In dem gleichen Erlasse wurde noch ausgeführt:

1. dass den vorgenannten sechs schutzverwandten Juden gestattet sein soll, in Monheim Häuser und Grundbesitz käuflich zu erwerben und mit Pferden, Vieh, Waren und Kleidern Handel zu treiben;

2. dass alle von den Juden abgeschlossenen Kontrakte der vorherigen obrigkeitlichen Genehmigung bedürften; bei jeder heimlichen Uebereinkunft sollte das dargeliehene Hauptgut verwirkt sein und der dagegen Handelnde noch zu einer Strafe von 20 Mk. lötligen Geldes gezogen werden.

3. Von der Entrichtung des Leibzolles<sup>3)</sup> und des neu angesetzten Taggeldes von 45 Kreuzern sollen die sechs Monheimer Schutzjuden im ganzen Herzogtum Neuburg befreit sein.

4. Die Monheimer Juden sollen in der Ausübung ihrer religiösen Ceremonien ungehindert sein, so lange sie durch letztere kein Ärgernis geben und so lange sie sich gegen ihre Mitbürger verträglich zeigen.

5. Die genaue Befolgung dieser Vorschriften solle von dem Landrichter überwacht und jede Zuwiderhandlung der kurfürstlichen Hofkammer zur Anzeige gebracht werden.

Den Bürgern und dem Rate von Monheim war die Ansiedelung von Juden in ihrer Stadt durchaus nicht genehm; deswegen gab es fortgesetzt Klagen und Beschwerden. Schon am 26. Oktober desselben Jahres reichte die gesamte Krämerzunft an den Herzog eine Bittschrift ein, der Herzog möge doch den Juden

<sup>2)</sup> Korruption aus Jesajas.

<sup>3)</sup> Die vielen Fehden und die förmlichen Räubereien, welche im Mittelalter die Strassen unsicher machten, legten jedem Reisenden die Notwendigkeit auf, sich zum Schutze seines Lebens und seiner Güter ein starkes Gefolge oder sichere Bedeckung mitzunehmen. Die Juden willigten daher in die Annahme des Geleites und in die Zahlung des Geleitgeldes gern ein. Als dies aber nach Abschaffung des Faustrechtes entbehrlich wurde, mussten die Juden dessen ungeachtet den Geleit- oder Leibzoll noch ferner leisten. Jeder Jude, der auf seiner Reise ein fremdes Gebiet berührte, musste, so oft dies der Fall war, den Zoll erlegen. Die Höhe dieser Abgabe wurde durch besondere Verordnungen festgesetzt. (Kayserling, Dr. M., Handbuch d. isr. Geschichte. Leipzig 1888. S. 90.)

den Ware  
Krämer  
würden.  
sprechen.  
heim den  
gemeindli  
eines Wo  
seits, we  
würden, a  
führtes V  
schliesslic  
nicht zuse  
Der Herz  
die Folge  
sein solle.  
geld an d  
Pferd 1 f  
ihr eingef  
den ganze  
Am  
die kurfür  
reichen J  
ansässig  
Schutz z  
mehr ges  
Juden me  
Niederlas  
sonen an  
auf diese  
um Schutz  
auf seine  
Vnd mo  
8. August  
kürzlich  
kauft he  
mit einer  
fürstl. Ho  
familien  
keinem J  
nicht ein  
Bürgersch  
des Jude  
16. Oktol  
dess Men  
darumben  
sehen, a

den Warenhandel im ganzen Lande verbieten, weil sämtliche Krämer durch die Konkurrenz der Juden arg geschädigt würden. Der Herzog konnte jedoch diesem Gesuche nicht entsprechen. Am 7. April 1698 baten Bürger und Rat zu Monheim den Herzog, er sollte den Juden die Nutzniessung der gemeindlichen Viehweide, auf deren Mitbenutzung jeder Besitzer eines Wohnhauses Anspruch machen konnte, untersagen, einerseits, weil durch die Juden die ärmeren Leute beeinträchtigt würden, anderseits, weil die Juden durch ihr immer neu zugeführtes Vieh leicht eine Viehseuche einschleppen könnten und schliesslich, weil sich das Vieh bei dem beständigen Wechsel nicht zusammengewöhne und daher viele Tiere bössartig würden. Der Herzog beschied schon andern Tages, dass den Juden für die Folge nur dann die Mitbenutzung der Viehweide gestattet sein solle, wenn dieselben für jedes Tier ein bestimmtes Weidegeld an die Gemeindekasse bezahlen würden, und zwar für ein Pferd 1 fl., für eine Kuh 30 kr. pro Jahr, ferner, wenn sie ihr eingeführtes Vieh stets beschauen liessen und ständig, also den ganzen Sommer hindurch das gleiche Vieh behielten.

Am 20. Dezember 1700 richteten die Monheimer Bürger an die kurfürstliche Hofkammer das Gesuch, dem Tochtermann des reichen Juden Jakob aus Pappenheim, welcher sich in Monheim ansässig machen und einen Kramladen errichten wollte, keinen Schutz zu verleihen, weil sonst alle Monheimer Krämer noch mehr geschädigt würden. Überhaupt sollte der Herzog keinen Juden mehr zulassen, weil die Monheimer Judenschaft durch Niederlassung des Juden Benjamin ohnedies schon auf 50 Personen angewachsen sei. Herzog Johann Wilhelm erwiderte auf diese Eingabe am 24. Dezember 1700, dass genannter Jude um Schutz noch nicht nachgesucht habe. — — „Werden iedoch auf seine Anmelden auff euer Vnss vorgestellte Erinnerungen Vnnd motiva zu reflectiren gnädigst bedacht sein.“ — Am 8. August 1702 berichtet der Rat von Monheim, dass sich kürzlich der Jude Faist aus Rennertshofen in Monheim angekauft habe; nun habe sich noch eines Monheimer Juden Tochter mit einem Juden aus Steppach verlobt; die hochlöbliche kurfürstl. Hofkammer möge, nachdem die Stadt mit acht Judenfamilien versehen und „beschwärmung genueg darmit habe“, keinem Juden mehr den Schutz bewilligen, damit Monheim nicht eine Judenstadt würde. Auf die Eingabe der Monheimer Bürgerschaft vom 28. September 1703, das Niederlassungsgesuch des Juden Joseph abzuweisen, antwortete der Herzog am 16. Oktober, — — „das weilen gemelter Jud vor ein langbah dess Memorials von Bürgern und Rath in den Schuz, sondbahr darumben, weilien er alhier bereiths mit einem Logiament versehen, auf genohmen worden und es also ein geschechene

Sach seye. Als mögen ins künftigt die Burgern selbstn gleichwohlen sich besser fürsehen.“ — Trotz der fortgesetzten Eingaben und Beschwerden ist die Zahl der Judenfamilien in Monheim im Jahre 1712 bereits auf 12 Haushaltungen angewachsen. Im Jahre 1715 hatten dieselben schon eine Synagoge und einen Vorbeter. — Die unerquicklichen Verhältnisse wurden durch die Übernahme der Regentschaft des Herzogtums Neuburg durch den Herzog Karl Philipp (1716—1742) nicht gebessert. Immer und immer wieder wurde der Herzog von Bürgern und Rat zu Monheim gebeten, keinem Juden mehr den Schutz zu erteilen. Die verschiedensten Begründungen wurden in den bezüglichen Gesuchen gegen den weiteren Zuzug von jüdischen Familien vorgeführt. So heisst es z. B. in einer Eingabe der Monheimer Bürgerschaft an den Kurfürsten dat. 17. Januar 1722 wörtlich: — — „Jedmänniglich wünscht und verlangt nichts anders als dass die Juden aus dises Churfürstl. Landt emigriren möchte, als in dem Orth, wo khein Jud gedultet würd, vil mehrer glückh vnd Göttl. Benediction ist. — —“

(Fortsetzung folgt.)

## Günzburg und die schwäbischen Gemeinden.

(Fortsetzung.)

42. Abraham Ulmo, Sohn des Isserl (Nr. 14), wohnte in Günzburg und ging von da, infolge Vertreibung der Juden, 1623 nach Hürben.

43. Meier Jonathan Ulmo, Sohn des Abraham (Nr. 42), Vorsteher der Juden in Schwaben.

44. Samuel Moses Ulmo, Sohn des Meier Jonathan (Nr. 43), wohnte in Ichenhausen.

45. Abraham Ulmo, Sohn des Samuel Moses (Nr. 44), wohnte 62 Jahre lang in Ichenhausen und zog 1745 nach Hürben.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die vier letztgenannten Namen sind einem Jichusbrief entnommen, der auf dem Vorblatt eines in meiner Privatbibliothek befindlichen Buches eingetragen ist, als dessen Eigentümer sich Salomon Ulmo bezeichnet. Auf den leeren Blättern dieses Buches sind hebr. Sabbatgesänge mit dem Akrostich Jehuda b. Abraham und Samuel (s. unten) eingetragen. Der Jichusbrief lautet wie folgt:

שלשלה יחוס אשר נמצא בכתבי אאמ"ו ז"ל ה"ל: זה שלשלה יחוס אני הכותב אברהם ב"ר שמואל משה אולמ' ימי מגורי מיום מולדתי היחה בק"ק איכהויון ס"ב שנים ובשנת תק"ה לפ"ק תקעתי אוהלי לק"ק הירבא. וא"א כה' שמואל משה הי' בן לאמ"ז ר' מאיר יהונתן ז"ל הוא היה פ"ז מדינת שוואבן והוא היה בן להר"ר אברהם אולמ' שנסע מעיר גינצבורג לק"ק הירבא בשעת הגירוש רחמנה לצילן שנגרשו היהודים מן גינצבורג ובורגויא בשנת שפ"ג לפ"ק ע"י הדוכס מארקגראפף בורגויא

47.  
vgl. RG.  
48.  
Hohene  
49.  
seines Va  
von ihm  
בית II.  
50.  
wo er im  
1696 star  
buch S.  
Fürther  
51.  
Mitglied  
Grabschr  
Gedenkb  
עני גינצבור  
כל בני דור  
מהו אלעזר  
ק"ק כ"כ ככל  
ה"ל ה"ל  
אמר אאמ"ו  
1396 (Die  
meint; vgl  
Quellen.)  
שהמשפחה  
אלהם רומה  
והעקר הך  
Das  
gericht G  
Dienstman  
Recht, die  
kofer, Joh  
ausgewies  
dass die  
aber offen  
ein Gesch  
1561 würd  
meinden d  
)  
Neuburg  
a. 1698 e  
und als S  
ich dem  
(22. Janna  
seine Frat  
(FG Nr. 2

# BEILAGE

für

## Jüdische Geschichte und Litteratur.

Unter Mitwirkung namhafter Gelehrter

herausgegeben von **Dr. L. Löwenstein.**

Erscheint jeden Monat in der Stärke von mindestens einem Bogen. — Alle für diese Beilage bestimmten Manuscripte und Anfragen sind an Herrn Bezirks-Rabbiner Dr. Löwenstein, Mosbach (Baden) zu richten.

Beilage zu №. 32 & 33 des „Israelit“ in Mainz.

### Die Geschichte der Juden in Monheim.

Von **A. Friedmann** in Ingolstadt.

(Fortsetzung).

In einem Gesuche vom 21. November 1724 bitten die Monheimer den Herzog, er möge künftighin den Juden den Ankauf von Bürgerhäusern untersagen. In dem Antwortschreiben der kurfürstlichen Hofkammer vom 24. desselben Monats heisst es: Die Befugnis, den Juden den Erwerb von bürgerlichen Häusern unmöglich zu machen, liege zu allermeist in der Hand von Bürgern und Rat. Letztere sollten eben den Juden kein Haus mehr zuprotokolliren lassen, dann sei ja — gemäss einer früheren Verordnung — jeder Kaufkontrakt eo ipso hinfällig. — Im August des Jahres 1725 wurde die Monheimer Judenschaft bei dem Kurfürsten angeklagt, dass sie durch Veranstaltung einer Prozession vom Hause des Abraham Elias Model bis zur Synagoge öffentliches Ärgernis erregt habe. Auf Veranlassung des kurfürstlichen Hofrates wurden wegen dieses Deliktes die eingehendsten Recherchen angestellt. Wie aus dem dabei aufgenommenen Protokolle<sup>1)</sup> hervorgeht, hat Abraham Elias Model

1)

Actum

Præsentes:  
Sr. Churfürstl. Durchl. Zu Pfalz etc.  
Kammerer Landrichter der Grafschaft

Monheim den 30t. August 1725.  
Auf den von dem Churfürstl. Hoch-  
löbl. Hofrath zu Neuburg an das auch

— Günzburg  
chen Gemeinde  
— Ein Moans

schbach (Baden).  
i A.-G., Mainz.

in seinem neu erbauten Hause eine Gesetzesrolle schreiben lassen, welche nach Fertigstellung in feierlichem Zuge von seinem Wohnhause zur Synagoge gebracht worden ist. Vermuthlich ist die Sache mit einem Verweise und einer kleinen Geldbusse für die beteiligten Juden beigelegt worden.

Grayfach und Pfleger allhier, H. Johann Christian Friderich Graf v. Kreith, Excellence.  
Höchstgndl. Sr. Churfürstl. Durchl. Zu Pfalz etc. Landgerichtsschreiber Joseph Stüz.  
Abraham Elias Modl,  
Scheylle Israel } beede Parnosse  
Löw Beer }  
Nathan,  
Hayum und  
Simon Israel.  
Abraham vndt Alexander Löw,  
Hirsch Moyses, Sambtlich Schuzverwanthe Juden allhier.

churfürstl. allhiesige Landrichteramt ergangenen gnädigsten Befehl vom 22. currentis wegen der von der Judenschafft allhier öffentlich gehaltenen Procession hat man selbe auff heutigen Tag zum amt verschaffen lassen, vnd da hierauff die ad marginem annotirte Juden erscheinen, denenselben vorgehalten, wie Sie verantwortten wollen, da Sie dergleichen Processi n gehalten, Vnd darbey noch die gasse mit grass gesträhet haben.

Die erschinene Juden brachten durch ihre beede Parnossen hierauff vor, das der Modl die Zehen gebott in seinem neuen hauss verferttigen lassen, vnd so an über die gass etliche schritt in das Goldtschmidts nechstes Huuss so fort durch dises in die Synagog, wie gebräuhbig am arm getragen, wobey sie weder gesungen, oder gegeigt, oder sonsten was gethann, noch minder einen himmel bey sich gehabt, sondern seyen nur mit gegangen, undt sothane in die schuell begleithet, an welchem Sie umb so weniger unrecht gethann zu haben vermeinen, als es aller orthen, wo Juden sich aufhalten, deneselben ein solches erlaubt seye.

Der Modl hingegen aber meldete zu seiner entschuldigung, es seye kein procession gewesen, sondern er habe nur die Zehen gebott, welche in seinem neu erbauten Hauss geschriben worden, in die Synagog am arm getragen: wobey man die gass biss an des Goldtschmidts Hauss etliche schritt weit, in dem die 2 Häuser gleich neben einand stehen, mit wenig schmeckhenden blumen, vndt Kräütchen, wie Sie es alle Sabbath uff ihre Tisch lägen, gestrehet, undt dises hoffe er, werde Keineswegs straffbahr sein, indem es in der ganzen welt, wo Juden sich befinden, sonderbahr aber zu Mannheim, wo doch Sr. Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Churfürst und

Nach  
im Jahre  
10 eigene H  
vom 30. Aug  
von Häusern  
fürstliche K  
Reskripte v

\*) Nach  
3t. August anbe  
ehener denen i  
ertheilte Conces  
Consens eingeho  
Dehl. zu Pfalz  
Monheimb Johar  
Verfallenheiten  
Häuser und gne  
nebst Bürgerma  
Schutz befindene  
von Kopf zu Ko  
bey Verlichener  
vill Sich selbe  
An  
tit. II. Landri  
Und Bürgerma  
Bath also abg  
in  
Monheimb.

Nach dem Abgange einiger jüdischer Familien wohnten im Jahre 1729 noch 15 Judenfamilien in Monheim, von denen 10 eigene Häuser hatten. Durch einen herzoglichen Erlass<sup>2)</sup> vom 30. August 1730 wurde verordnet, dass fortab der Ankauf von Häusern oder Gütern in Monheim ohne vorherige landesfürstliche Konzession nicht mehr erlaubt sei. In dem gleichen Reskripte wurde das Landrichteramt und der Magistrat zu

Herr etc. in loco seyen, dan zue Sulzbach undt Neuburg selbstem gebräuchlich seye, derentwillen er im fall bedürffens schriftliche Attestata beybringen Könne. Das aber die Juden zu Hochstätt in hoc casu abgestrafft worden, habe es Seines wissen ein andere Beschaffenheit, indem Selbe darbey weith über die Gass einen Himmel getragen, und mehrere dergleichen Ceremonien gebraucht, so allhier nit geschechen: Solchem nach dan lebe er der Vnderthänigsten Hoffnung, er werde hierdurch umb so weniger was verschuldet haben, als ihre Patenten lauthen, das Sie bey ihren Cermonien gelassen werden sollen.

Hierauff hat man denen erschinenen Juden allhier beditten, das man dises gehaltene Prothokoll zum Churfürstl. hochlöbl. Hoffrath umb weitherer gnädigster Verordnungs willen Vndthänigst einsenden werde:

Actum tempore, quo supra.

Joseph Stutz,  
Landgerichtsschreiber.

<sup>2)</sup> „Nachdem Ihre Churf. Dhl. zu Pfalz etc. vermög eines vntern 3t. August anhero erlassenen gnedigsten Reskripti verordnet haben, das die eheuer denen in Schutz stehenden Juden in acquirirung imobilar-güetter ertheilte Concession dahin, das hierüber iedes mahlen dero Landtsfürstl. Consens eingeholet werde, solle, zu restringiern Seyn; als hat Sr. Churfürstl. Dchl. zu Pfalz etc. Cammerer dan Landrichter zu Grayfach und Pfleger zu Monheimb Johann Christian Friedrich Graf von Kreith den Magistrath bey Verfallenheiten hierauf fest zu halten, mithin denen Juden keinen Kauff der Häuser und guetter zu erlauben, sondern anher zu berichten, ybrigens aber nebst Bürgermaister, Und Rath die Sämtl. daselbst Sich in würrklichen Schutz befindende Jüdische Familie nebst Kindern, Knecht, und Bedienten, von Kopf zu Kopf zu beschreiben, auch anzuzeigen, in was numero anfangs bey Verlichener concession Sothane Judenschafft gestanden. Und umb wievill Sich selber de facto mit annotirung der Familie vermehret habe.

An  
tit. H. Landrichter  
Und Burgermaister  
Rath also abgangen  
in  
Monheimb.

Signatam Neuburg den 30. August 1730.  
Churfürstl. Hoffraths Canzley.“

Monheim aufgefordert, ein genaues Personalverzeichnis über alle in Monheim ansässigen Juden an die kurfürstliche Hofratskanzlei zu Neuburg einzureichen.

Die genaue Befolgung dieser kurfürstlichen Verfügung versprachen Bürger und Rat zu Monheim in einem Antwortschreiben vom 16. September 1730. Letzterem legten sie auch das verlangte Personalverzeichnis bei. Aus demselben geht hervor, dass in dieser Zeit in Monheim 16 jüdische Familien mit 116 Personen ansässig sind, nämlich: 17 Männer, 18 Frauen (darunter 2 Witwen), 50 Kinder, 5 Hauslehrer und Schreiber, 4 Kinderfrauen, 6 Knechte und 16 Mägde.<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Specification.

Besizet ein bürgerl. Hauss.		Mann	Weib	Kinder	Schneidmester u. schreib.	Khinds-Weiber	Knecht	Mägd	Summa
1	Abrahamb Elias Model . . . . .	1	1	7	2	2	1	2	16
1	Scheile Simon . . . . .	1	1	2	—	1	—	2	7
1	Scheile Israel . . . . .	1	1	6	1	—	—	1	10
1	Abrahamb Löw . . . . .	1	1	3	1	—	1	1	8
1	Alexander Löw . . . . .	1	1	5	—	—	1	2	10
1	Löw Beers Wittib . . . . .	—	1	—	—	—	—	1	2
1	Nathan Jud . . . . .	1	1	3	—	—	—	—	5
1	Simon Goltschmid . . . . .	1	1	2	1	—	—	1	6
1	Hirsch Moyses . . . . .	1	1	3	—	—	—	1	6
1	Salomon Moyses . . . . .	1	1	1	—	—	2	1	6
Sa. d. Juden bürgerl. Häuser 10									
Ferner seind Beysizer:									
	Alexander Scheile . . . . .	1	1	5	—	—	—	1	8
	Moschel Israel . . . . .	1	1	2	—	—	—	—	4
	Schimmele Israel . . . . .	1	1	6	—	—	—	—	8
	Heim Israel . . . . .	1	1	2	—	1	—	—	5
	Joachim Löw . . . . .	1	1	—	—	—	1	1	4
	Salomon Scheile . . . . .	1	1	—	—	—	—	1	3
	Israel Alexanders Wittib . . . . .	—	1	—	—	—	—	1	2
	Ferners hat die Judenschaft einen verheurathen Schechter, von dem sie khein Schuzgelt verreichet . . . . .	1	1	3	—	—	—	—	5
	Mehr einen ledige Vorsinger.	1	—	—	—	—	—	—	1
		17	18	50	5	4	6	16	116

Summa 116 Persohnen.

Monheim, den 16. 7ber. 1730.

Als we  
aus Flozheim  
erteilung na  
Juden Scheil  
abgewiesen  
der Monheim  
wachsen dür  
heim der in  
wendungen  
versagt. Zw  
dass ein Sul  
von Flozheim

Am 26.  
auf Antrag  
mittelter Jud  
ferner dürft  
erstgeborene  
willigung bei  
sich die Zah  
für jede Hei  
liche Hofkan  
Trotz d  
Bürger die J  
es in einer  
selben Jahre

—  
leben, als  
Undthan d  
mehr zu  
emigriren

<sup>4)</sup> Unser  
wegen Verrin  
Vndthanen sic  
dortiger Hof C  
Berichts vom 1  
Wan wü  
das künftig hi  
mehr in den S  
gdgst. bewillig  
mittelten dem  
durch vorgeme  
diejenige, do  
welchen selbe  
gulden erlegen  
weithers nötig  
Wür seynd etc.  
An  
Neubgsh.

Als wenige Wochen später der Sohn des Juden Abraham aus Flozheim bei der kurfürstlichen Hofkammer um Schutzerteilung nachsuchte, weil er sich mit der Stieftochter des Juden Scheile aus Monheim kopulieren lassen wollte, wurde er abgewiesen mit der Motivierung, dass die derzeitige Anzahl der Monheimer Schutzjuden unter keinen Umständen mehr anwachsen dürfte. Ebenso wurde dem Juden Manasse von Flozheim der im Jahre 1733 nachgesuchte Schutz auf die Einwendungen der Monheimer Einwohnerschaft hin vom Herzog versagt. Zwei Jahre später jedoch genehmigte der Herzog, dass ein Sulzbacher Hofjud seinen Schutz dem Juden Manasse von Flozheim cedierte.

Am 26. November 1736 verfügte der Herzog Carl Philipp auf Antrag der Bürgerschaft, dass fernerhin kein wenig bemittelter Jude mehr in den Schutz genommen werden würde; ferner dürfte in Zukunft nur der erstgeborene Sohn oder die erstgeborene Tochter bemittelter Juden um die Heiratsbewilligung bei der churfürstlichen Hofkammer nachsuchen, damit sich die Zahl der Schutzjuden vermindere. Endlich müssten für jede Heiratsbewilligung 2—3000 Gulden an die churfürstliche Hofkanslei entrichtet werden.<sup>4)</sup>

Trotz dieser strengen Verordnungen wollten die Monheimer Bürger die Juden nicht länger in ihrer Stadt dulden. So heisst es in einer Eingabe an den Herzog vom 16. Dezember desselben Jahres:

„ — — — Also khönnten wir khein grössere Freude erleben, als wan die lange Seufzger sammtl. dero getreuy Undthan dereinst gnädigst erhöret würden, so forth bey nun mehro zu Ende gehenden Schuz sothane Judenschafft gar emigriren müsste. — — —“

<sup>4)</sup> Unsern etc. Uns ist verhörendt vorgebracht worden, wohin ihr wegen Verringerung der in dasigen Herzogthumb zum nachtheil Vnserer Vndthanen sich allzu sehr häuffender Judenschafft nach darüber mit Vnserer dortiger Hof Cammer gepflogener Communication mitls Ewers Vndthänigst. Berichts vom 10t. diss. ohnmassgebliches guettachtens angetragen habt:

Wan wir nun sothanen Antrag dergestalt gnädigst genehmet haben, das künftigt hier von denen wenig vermögenden Juden nit allein keiner mehr in den Schuz genohmen, sond aus denen Familien auf die vormahls gdgst. bewilligte Anzahl hinunter gesezt worden, Vnd nur aus denen Bemittleten dem erstgebohrnen Sohn, oder Tochter zu heurathen, sofehrn dadurch vorgemelte Anzahl nit Vberschritten wird, erlaubt seyn, sonstemalen diejenige, do Vmb heurathserlaubnus bey Vns gezimmd ansuechen, Vnd welchen selbe gnädigst bewilliget werden wurde, zwey biss drey tausend gulden erlegen sollen: Als bleibt euch es zu gehorsambster nächgelobt Vndt weithers nöthiger Beobachtung in gnädigster Antwort hiemit ohn Verhalten. Wür seynd etc.

An  
Neubgsh. Hofrhat.

Monheim, den 26. Nov. 1736.  
v. Hallberg.

Künder-Weber	Knecht	Mägd	Summa
2	1	2	16
1	—	2	7
—	—	1	10
—	1	1	8
—	1	2	10
—	—	1	2
—	—	—	5
—	—	1	6
—	—	1	6
—	2	1	6
—	—	1	8
—	—	—	4
—	—	—	8
1	—	—	5
—	1	1	4
—	—	1	3
—	—	1	2
—	—	—	5
—	—	—	1
4	6	16	116

Schliesslich wenden sich Bürger und Rat zu Monheim am 31. Juli 1737 an den in Neuburg tagenden „engen Ausschuss der drei hl. Stände“ von Prälaten, Ritterschaft und Städten mit der Bitte, die Juden entweder ganz auszuweisen, oder sie zum mindesten zu zwingen, das in Monheim „ohn Nuzbahr“ stehende Bräuhaus anzukaufen und sämtlich darin Wohnung zu nehmen.“<sup>5)</sup> (Schluss folgt.)

<sup>5)</sup>

An  
Eine dermahlen versambleten hochlöbl. Engen Ausschuss der dreye hhl. Stände, von Praelaten, Ritter-schaft, dan Stätt: und Märkten in Neuburg.

Ihro Excellenz

hochwürdig hoch: und wohlgebohrne Freyherrn, hoch und wohlEdlgebohrne, hochEd. gestrenge auch hochgelehrte fdl. und wohlweise, gnädig, auch hochgeehrtist: dan hochgeehrte Herrn.

Euer Excellenz gnad. und gnade geruhe gnädig sich in underthänigkeit vortragen zu lassen massmassen die alhiesige Statt durch derselben von zeit zu Zeit imer mehrers einschaffender Judenschaft dermassen Betranget wird, dss mans in wahrheit nit genugsamb mehr epprimieren khan, gestalte dises unkrauth an statt der anfangs alhiesiger Statt gdgst. assignierten 6 Hausshabe, sich schon so weith vermehret d. de facto würrklich 19 Familien und 3 Wittweiber, so insgesamt in mehrer als 150 Seelen, bestehen, alhier befinden, und dessen obngeachtet hat schon mehrmahlen einer Namens Joseph Rebezer den Schuz auf alh. Statt effectuieret, welches der alh. Burgerschaft so schmerzlich fallet, dass sie es mit heissen Tränen beweinen möchte, anerwögen die alh. Statt in der Ring Maur nit gar 50 Häuser haltet, derren würrklich die Juden 10 eigenthumblich besizen, die weither Judenschaft befindet sich dey denen Christen und Juden im Zütern, Kheiner aber mag in denen Vorstättan aus Beysorg des Einbrechens seine Wohnung nehmen, d. also in kurzen Jahren die Christen vollents aus der Statt ausgerottet zu werden es dass völlige Aussehen hat, fals unser allerseiths gdgstr. Churfürst und Herr nicht gdgst. remedieren sollte, Nun entgehet durch die häufig anwaxende Judenschaft Bur: und Rath ein Nahmhaftes an

Eine pat

Am 6.  
Spätsommer  
den Kampf  
Prag erfoch  
des Preusser  
sonders in E

Monheim

# BLÄTTER

für

## Jüdische Geschichte und Litteratur.

Unter Mitwirkung namhafter Gelehrter

herausgegeben von **Dr. L. Löwenstein.**

Erscheint jeden Monat in der Stärke von mindestens einem Bogen. — Alle für diese Beilage bestimmten Manuscripte und Anfragen sind an Herrn Bezirks-Rabbiner Dr. Löwenstein, Mosbach (Baden) zu richten.

Beilage zu №. 43 des „Israelit“ in Mainz.

### Die Geschichte der Juden in Monheim.

Von **A. Friedmann** in Ingolstadt.

(Schluss.)

Auch diese Petition hatte nicht den geringsten Erfolg. Darum wendet sich die Monheimer Bürgerschaft schon nach wenigen Wochen wiederum an den Herzog mit einer:

„Specification

derienigen Beschwerungspuncten, so eine gesambte Burgerschaft alhier wider die hieselbstige Schuz Juden einzuwenden hat, und dahero eine Churfürstl. Löbl: Oberamt alhier gehors. gebetten wird, solche Nachtrüksamist abzustellen:

Erstlich gehen die Juden mit einen Burger so ihnen was schuldig, sehr ohnbescheiden umb, indeme sie ins gemein selbe grob anfordern, meldende — Lump bezahle mich, welches dan die Burgern zum Zorn anreizet, anerwogen ihnen schwer fallet von denen Juden obiges schimpf wort übertragen zu müssen.

2. So pflegen der Juden Mägd und Knecht s. v. Schue, unreine Wäsch der gleichen Schäffer, Bachtrög Nudl und andere Bretter auch unsaubere Fenster in die Rährkästen hinein zu waschen, wodurch man immers in der gefahr stehet, das wan das gew. Vieh sodan solch unsauberes Wasser trinket, das dasselbe erkrankte oder wohl gar crepiere dürfte.

ir Chajim  
Annahme,  
dem 1691  
ist, wird  
vgl. auch

mus war

r II war

chung folgt.  
in paginirt,

cht werden.  
ollkommen;  
ss noch ge-

Eine patrio-  
graphische

ch (Baden).  
-G., Mainz.

3. Thuen die Juden Knecht sich auch undstehen zu Nachts bis 11 oder 12 Uhr auf denen gassen herumb zu streifen, und machen zuweilen noch darbey ein grosses getöse mit ausübende geschray als odas schon manichmahl ein oder andere schon im Böth gelegener und im ersten schlaf versenkt gewester, wegen tumults aber wid erwachter Burger schreckenvoll wid aufgestanden, in der Meinung es seye etwan feur ausgekomen.

4. Wäre ihnen auch ohnmassgeblich zu in imagieren, sie sollten sich nit undstehen an Sonn- und Feyertagen, wehrend haltende Vor: und nachmittägigen Gottesdienst in dene Würthshäusern sich finden zu lassen, massen sie sich in solche Verfüegen, umb die anhero komende baurseuth dahin zu bereden, dass sie etwas mit ihnen handeln möchten; auch ofters geschichet das sie ein grosses gelächter geschrey od. and. tumult umb obig Zeit ausüebe, so recht despectierlich und so vil zum vorschein khomet, ob wer die Juden in der Statt vollkomener Herr und Maister.

5. seind die Juden dermassen erfrecht, das sie so gar an dene Burgerskhinder hand anlegen und selbe schlagen, wie es erst letzthin der Alexand Scheile des s. v. Schweinhüeters Mädle, weilen sie in zusammensuechung der s. v. Schweine beym Austreiben zu lauth vor seyner Hausthür geschryen, gethan, man würde asomit mit Verwundung zusehe gehabt haben was grossen Lerm die Juden gemacht hetten, wan ein Bürger ein Juden Khind wegen einer so geringen, ia statt gar kheine Ursach habenden geschlagen hette.

6. Benehmen die Juden dem burgerl. Vieh die gemeindswayd auf das aller empfindlichste, weile sie Pferd und oxsen der Menge nach auf die wayd thuen, wie das erst letzthin nach Aussag der Hüetter die Juden 40 Pferd und 10 bis 12 par oxsen auf die wayd gethan haben, und sie erfrechen sich so gar, ohnbescheintes Vich unter die gemeinds heerden zu schigen, wan also von einem infecten orth von ihnen Vich erhandelt würde, were man in der eiserdsten gefahr, das dan aller Burg ihr Vieh mit angestekhet, und zu grund gerichtet würde, exponieret.

7. khan an Montägige wochen Markhte ein Christ vor denen Juden fast nichts mehr kaufen; weilen dise in wehrend Zeit da die Christenpersohn handelt, mehrers auf die wahre legen, mithin solche denselben gänzlich auskaufen.“ —

Monheim, den 5. Fbris 1737.

Die fortgesetzten Klagen und Lamentos, welche besonders von Monheim aus bei der kurfürstlichen Hofkanzlei einliefen, und noch verschiedene andere Faktoren veranlassten den Herzog

Karl Phil  
schaffen  
Dekret, g  
Juden un  
31. Juli  
gogen de  
ihrem be  
dem Lan  
Betroffen  
boten die  
gängig zu  
bittlich.  
dem Lan  
Aufregun  
los, daru  
seit Jahr  
desshalb  
austreibu  
den Verla  
dem Arch  
schrift 2)

1) I  
aufgeführt.

1. Alexand  
2. Scheile  
3. Abraham  
4. Simon G  
5. Nathan

1. Samil Is  
2. Salomon  
3. Eisig Al  
4. Abraham

1. Is

Jud  
Weib und

2) I  
aus dem I  
laucht zu  
Canzel vor  
baur, phil.  
(Neuburg I  
Vgl.  
a. d. A. N.

Karl Philipp, schliesslich durch ein Radikalmittel Abhilfe zu schaffen. Darum erliess er zu Anfang des Jahres 1741 ein Dekret, gemäss welchem alle im Herzogtum Neuburg sesshaften Juden und Jüdinnen bis spätestens Walburgis, d. i. bis zum 31. Juli desselben Jahres, ihre Häuser Wohnungen und Synagogen den Bürgermeistern und dem Rate überlassen und mit ihrem beweglichen Vermögen abziehen und für alle Zukunft dem Lande entsagen müssten. Gross war der Jammer der Betroffenen. Sie gaben sich darum alle erdenkliche Mühe und boten die grössten Summen, um den Verbannungsbefehl rückgängig zu machen, allein vergebens. Der Herzog blieb unbittlich. — Als die Kunde von der Ausweisung der Juden aus dem Lande nach Monheim drang, verursachte sie ungeheure Aufregung. 20 Familien<sup>1)</sup> wurden mit einem Schlage obdachlos, darum weinten sie blutige Thränen. Andererseits sollte ein seit Jahren gehegter Wunsch sich mit einem Male erfüllen, desshalb heller Jubel. Und herrlich sollte das Fest der Judenaustreibung am Walburgistage begangen werden! — Ueber den Verlauf desselben wird in einer ad perpetuam rei memoriam dem Archiv des Monheimer Stadtmagistrates einverleibten Festschrift<sup>2)</sup> erzählt:

<sup>1)</sup> In einem Verzeichniss, das kurz vorher aufgestellt worden, sind aufgeführt:

Schutzjuden:

- |                                 |                               |
|---------------------------------|-------------------------------|
| 1. Alexander Scheile,           | 6. Abraham Elias Model,       |
| 2. Scheile Simon,               | 7. Joachim Löw,               |
| 3. Abraham Löw,                 | 8. Alexander Löw,             |
| 4. Simon Goldschmids Wittib,    | 9. Salomon Moses,             |
| 5. Nathan Israel, <sup>1)</sup> | 10. Moyses Jud. <sup>1)</sup> |

sämmtlich Hausbesitzer.

Inwohner:

- |                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1. Samil Israel, <sup>2)</sup>    | 5. Manasse Jud,      |
| 2. Salomon Scheile,               | 6. Alexander Nathan, |
| 3. Eisig Abraham,                 | 7. Lämle Moschel.    |
| 4. Abraham Rebezer, <sup>3)</sup> |                      |

Witwen:

1. Israel Alexanders W.; 2. Löw Beers W.; 3. Moschel Israels W.

Vom Schutzgeld befreit:

Jud Schächter mit Weib und Kind und des Models Schreiber mit Weib und Kind.

<sup>2)</sup> Lob- und Danckpredig worinn der Juden, welche ohne Ausnahme aus dem Herzogtumb Neuburg von Sr. dermal regierenden churf. Durchlaucht zu Pfalz etc. seynd gnädigst ausgeschafft worden etc. Auf offener Capzel vorgetragen und Druck gegeben v. Georgio Claudio Hilario Kirchbaur, phil. ac. theol. doctore in et ex urbe in orbe et curato in Zell. (Neuburg 1741).

Vgl. Grassegger'sche Sammlung des Historischen Vereines Neuburg a. d. A. N. VII, 1126.

*f. 1741 bis 1742 als Nathan Schwaab in Mainz  
1749 wohnte in Argowolff Berg v. Sommeren*

Nachdem der Kurfürst Carl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, des hl. römischen Reiches Erzschatzmeister etc. den Befehl erlassen, dass alle im Herzogtum Neuburg sesshaften Juden bis zum 31. Juli ds. Jhrs. das Land verlassen mussten, und durch diese Verordnung auch die Stadt Monheim von ihrer mehr als 330 Seelen zählenden und 10 ansehnliche Häuser besitzenden Judenschaft befreit wird, hat der Magistrat daselbst zu Ehren Gottes, zu Ehren der Monheimer Schutzpatronin Walburga und zu Ehren des Ignatius Lojola, des Stifters des Jesuitenordens, das Stadtpfarramt gebeten, für diesen Freudentag ein feierliches Hochamt mit Festpredigt und Te Deum laudamus ansetzen zu wollen. In bereitwilligster Weise wurde diesem Wunsche entsprochen.

Beim Hochamte mit Leviten, welches in der Frühe des 31. Juli in der Klosterkirche zu Monheim abgehalten wurde, celebrierte Herr Cammerer Simon Meyrhofer, Pfarrer zu Ammerfeld; die Festpredigt hielt Herr Georg Kirchbaur, romanischer Doctor und Pfarrer zu Zell bei Neuburg über den Text<sup>3)</sup>: Pater gratias ago tibi, quoniam audisti me; Vater, ich danke Dir, dass Du mich gehört hast. — Dem Gottesdienste wohnte die gesamte Bürgerschaft bei. Nach demselben hielten die Bürgerwehr und die 40 ledigen Gesellen (Freikorps) mit Gewehr, Fahnen, Trommeln und Musik Parade ab; dann wurden 3 Salven mit je 12 Pöllern abgegeben. Nachmittags 3 Uhr begaben sich die Stadträte, die Beamten und die Geistlichkeit zu einem Festmahle in den Garten der Wirthschaft zum Kranz. Bei demselben ging es fröhlich zu. Den ersten Toast brachte der Bürgermeister Johann Schmidt auf den Landesherrn aus; der zweite Toast mit einem Deckelglas voller Rheinwein galt dem kurfürstlichen Geheimen Hofrat Kirchbaur aus Wemding, welcher auf Einladung dem ganzen Feste beiwohnte. Dann liessen sich Trompeten, Pauken, Waldhorn, Trommeln und Hoboen tapfer hören; hierauf folgten 30 Pöllerschüsse. Das dritte Hoch jedoch mit kleineren Gläslein, wurde auf das lange Leben des kurfürstlichen Beichtvaters und Jesuitenpaters Seedorf, des besonderen Fürsprechers zu Gunsten der Judenausweisung, ausgebracht. Sodann wurde noch auf die Geistlichkeit und auf Räte und Beamten toastiert. Die gesamte Bürgerschaft aber wurde von nachmittags 3 Uhr bis abends 9 Uhr mit Essen und braunem Bier regaliert und freigehalten, — „und obschon sich die junge Gesellen von der vereheligten Bürgerschaft mit Trincken und Essen, mit Gewöhr, und einigen Musicanten auf einen der Stadt nechst anliegenden Bichel retirirt und zurück gezogen, war jedoch der erste Freuden-Tag von ihnen ganz

<sup>3)</sup> Joh. 11, 41.

alleinig  
oder Ra  
worden.  
garten w  
welcher e  
darüber s  
der Rück  
einer auf  
und deuts  
eine Prä  
Freudenta  
endet. F  
Festschies  
eroberte s  
wunderbar  
3 fl. Den  
für die S  
leer ausgi  
Wen  
höbnt, ab  
Heim. N  
Altenstad  
Steinhard  
einer Wirt  
Rathause  
Plafonds  
aus der I  
und Esthe  
Stuccatur  
erhalten  
Klosterka  
Gebote er  
Ähnliche  
zu den S  
von Abra  
heute noc  
Juden me

Zur

Eine  
halb kam  
an auswä  
Fall war

alleinig, ohne ledige Weibs-Persohn, ohne Verdrus, Gezank, oder Rauff-Handel, mithin recht löblich und ehrlich vollzogen worden.“ — Den hochansehnlichen Herren Festgästen im Kreuzgarten wurde nachdem eine gemalte Scheibe vorgezeigt, auf welcher ein Jude mit Fuchsbart und -Haaren dargestellt war; darüber stand geschrieben: „Adieu, ich räume die Stadt! Auf der Rückseite der Scheibe war ein Schwein abgebildet mit einer auf die Feier des Tages Bezug habenden lateinischen und deutschen rätselhaften Umschrift, für deren richtige Lösung eine Prämie von 2 fl. ausgesetzt wurde. Damit war dieser Freudentag in „vollkommener Einig- und Vergnügenheit“ vollendet. Für den folgenden Morgen, den 1. August, war ein Festschiessen auf vorgenannte Scheibe anberaumt. Bei letzterem eroberte sich der Hirschwirt Baumann, welcher das Schwein wunderbar auf den Rücken getroffen, den Schützenpreis von 3 fl. Der Herr Stadtpfarrer veranstaltete am gleichen Tage für die Schulkinder Preisspiele, damit auch die Jugend nicht leer ausging. —

Weniger freudig war die Lage der Ausgewiesenen. Verhöhnt, abgehärmt und mit blutendem Herzen verliessen sie ihr Heim. Nach verschiedenen Wanderungen zogen einige nach Altenstadt a. d. Iller, andere nach Treuchtlingen, Heidenheim, Steinhard und Hainsfärth. Die Synagoge zu Monheim wurde zu einer Wirtschafft („Zum Anker“), und vor einigen Jahrzehnten zum Rathause umgebaut. Noch bis heute ist in letzterem ein Teil des Plafonds der alten Synagoge erhalten geblieben; es sind Scenen aus der Bibel [Kain und Abel; Isacks Opferung; Mordechai und Esther u. v. a.] mit hebräischen Bibelversen, prachttolle Stuccaturarbeiten. Vorzüglich ausgeführt und besonders gut erhalten ist der Teil des Plafonds, welcher die derzeitige Klosterkapelle deckt: Wie Moses auf dem Berge Sinai die 10 Gebote erhält nebst den hebr. Anfangsworten des Dekaloges. — Ähnliche Deckenverzierungen in Synagogen dürften heute wohl zu den Seltenheiten zählen. Ein Haus — wahrscheinlich das von Abraham Elias Model im Jahre 1725 erbaute — heisst heute noch „das Judenhaus“, obwohl seit jener Zeit keine Juden mehr dauernd in Monheim gewohnt haben. —

## Zur Geschichte der Juden in Mergentheim.

(Fortsetzung.)

Einen Rabbiner besass die Gemeinde damals nicht; deshalb kam es vor, dass man bei wichtigen rituellen Anfragen an auswärtige Rabbinen sich wandte, wie dieses 1658 der Fall war, wo man wegen Vornahme von Trauungen an den